

BEBAUUNGSPLAN "MÜHLENWEG"

M. 1:1.000

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO
Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 - 10 BauNVO)

- GIb** Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung und zusätzlicher Einschränkung:
 Zulässig sind im Rahmen der Leichtmetallverarbeitung folgende Betriebsarten:
 1. Schmelzanlagen mit Stranggießerei (Formatgießerei)
 2. Schmelzanlagen mit Gießerei (Werk II), Hardöfen, Maschinenformerei, Lehrformerei, Kernschmelzerei, Putzerei und Bearbeitung
 3. Schmelzanlagen mit Gießerei (Werk III), Hardöfen, Maschinenformerei, Kernschmelzerei, Putzerei und Bearbeitung
 4. Holzwerke (Kalt- und Warmholzwerke) mit Bearbeitung und Versand
 5. PKW, LKW, Garage, Waschlätze und zugehörige Rep.-Werkstatt
 6. Präwerk mit Bearbeitung, Matrizenbau und Versand
 7. Modellbau mit Schreinerlei
 8. Div. Kleinbetriebe, wie Walzenschleiferei, Magazin, Modellager, Sanitärstation, Verwaltungen, Versuchslabore, u. a.
 Das v.g. eingeschränkte GIb-Gebiet wird unterteilt in die Bereiche GIb I und GIb II zur Festsetzung unterschiedlicher Flächenbezogener Schalleistungspegel.
 Es gelten im GIb I-Gebiet 60 dB (A)/m² tagsüber, 45 dB (A)/m² nachts sowie im GIb II-Gebiet 65 dB (A)/m² tagsüber, 50 dB (A)/m² nachts
 Mit der Festsetzung v.g. flächenbezogener Schalleistungspegel, die durch Gutachten ermittelt wurden, ist die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte in der Nachbarschaft möglich.

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 (1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 (2) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 4. sonstige Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 6. Gartenbetriebe
 7. Tankstellen
 (3) Ausnahmen werden nicht zugelassen.

MX Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
 (1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
 (2) Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetrieben mit Ausnahme von Spielhallen
 3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleitern sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 7. sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses
 (3) Ausnahmen können zugelassen werden:
 1. Tankstellen, die nicht unter Absatz (2) Nr. 5 fallen
 2. Wohnungen, die nicht unter Absatz (2) Nr. 6 und 7 fallen
 3. Spielhallen
 (4) Zur Sicherung der Wohnnutzung und Belebung des Stadtkerns wird festgesetzt, daß:
 1. in den mit Signatur gekennzeichneten Kerngebietflächen in den jeweiligen Obergeschossen (von oben gezählt) nur Wohnungen zulässig sind.

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 Gemeinbedarfsflächen für Feuerwehr und Feuerwehrrausen
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21 BauNVO)
 I, III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 III STD 2 Vollgeschosse und ein ausgebauter Dachgeschoss (das Dachgeschoss ist als oberstes Geschos)
 II-SB 2 Vollgeschosse und ein Satteldach (Satteldach ist kein Vollgeschos)
 II FP-SB kombinierte Dachfestsetzungen
 III O, IV O im obersten Geschos (den obersten Geschossen) ist nur Wohnnutzung zulässig
 O6, O8, O8 Grundflächenzahlen
 O6, O8, O8 Geschosflächenzahlen (gemäß § 20 (3) BauNVO ist die Geschosfläche nach dem Außenmaß des Gebäudes in allen Vollgeschossen einzeln, der Dachgeschosse, auch wenn kein Vollgeschos, zu ermitteln)
 O9 Baumaßenzahl
 Trh. max. Höhe der Gebäude im GIb-Gebiet (s. B. 12,00, 17,00, 22,00 m)
 Trh. max. 6,50 m Traufhöhe von Gebäuden im entsprechend festgesetzten Kerngebiet

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)
 g Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
 o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)
 GIb überbaubare Grundstücksflächen im GIb-Gebiet
 MX überbaubare Grundstücksflächen im MX-Gebiet
 MI überbaubare Grundstücksflächen im MI-Gebiet
 nicht überbaubare Grundstücksflächen im GIb-, MX-, MI-Gebiet

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Bürgersteig
 Fahrbahn Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Bürgersteig
 IVb Öffentlicher verkehrsberuhigter Bereich gem. Zeichen 325 und 326 StVO
 Wd Öffentlicher Wohnweg
 Pf Öffentlicher Fußweg
 P Öffentliche Parkfläche

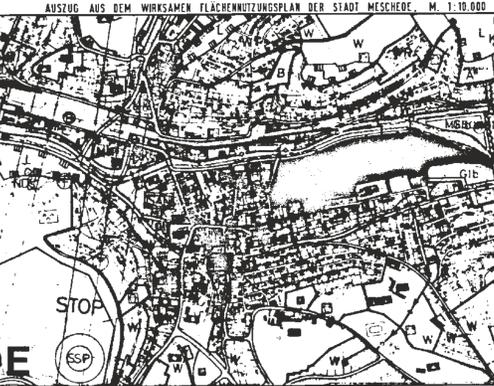
Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Trafostation
Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Öffentliche Grünfläche
Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 Vorhandener Wasserlauf (Mühlengraben)
Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der VW und der Anlieger
 Fläche für Gehrecht zugunsten der Stadt Meschede und der Anlieger

Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
 ST Fläche für private Stellplätze
 GGA Fläche für private Garagen
Fläche mit baulichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 In diesem Bereich sind bei vorhandenen und geplanten Gebäuden mit Räumen, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Lärmschutzfenster gen. VDI-Richtlinie 2719 wie folgt einzubauen:
 Schutzklasse 2 bei Außenlärmpegel bis 60 dB (A)
 Schutzklasse 3 bei Außenlärmpegel bis 65 dB (A)
 Schutzklasse 4 bei Außenlärmpegel bis 70 dB (A)
 Schutzklasse 5 bei Außenlärmpegel bis 75 dB (A)

Fläche mit Bindung für Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes
 Standort eines zu pflanzenden Einzelbaumes
 Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Gestaltungsvorschriften (§ 81 Abs. 4 BauNVO 1984)
MI- und MX-Gebiet
Dachflächen
 STD Stieldach, Dachneigung 45° - 51°
 SB Satteldach, Dachneigung 22° - 38°
 FD Flachdach
 Bei eingeschossigen Anbauten und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
 Hauptfirstrichtung bei STD- und SB-Dächern
 Dachgauben zulässig nur bei der Festsetzung STD
 Dachflächen bei Sattel- und Stieldächern ist nur schieferfarbene Deckung zulässig.
Wandflächen
 Die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen als Außenfassade ist nicht zulässig.

GIb-Gebiet
Dachflächen
 FD Flachdach
 PD Pultdach, Dachneigung 12° - 20°
 SB Satteldach, Dachneigung max. 20°
Wandflächen
 Wandflächen sind durch verschiedene Farben und mindestens zwei Materialien zu gliedern und zu strukturieren.

B. Sonstige Darstellung
 empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück
 vorhandene Gebäude
 vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
 Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen
 Wasserlauf mit Brücke und Fließrichtung
 Fahrbahn mit Fahrbahnrichtungs Pfeilen
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 vorhandene Flurstücksnnummer
 vorhandene Flurnummer
 Nordpfeil



Der Rat der Stadt Meschede hat am 5. Juli 1989 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB einen Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauNVO aufzustellen und das Bauleitungsverfahren einzuleiten.
 Meschede, 7. Juli 1989
 Bürgermeister: grz. Stahlmecke
 Ratmitglied: grz. F. Wissemann (Siegel)
 Schriftführer: grz. Beitel

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 5. Juni 1989 bis 5. Juli 1989 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 25. Mai 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 9. Juli 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 5. Juni 1989 bis 5. Juli 1989 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 25. Mai 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 26. Okt. 1989
 Der Bürgermeister
 (Siegel) grz. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 31. Aug. 1989 über die in der Anhörung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten.
 Meschede, 1. Sep. 1989
 Der Bürgermeister
 (Siegel) grz. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 31. Aug. 1989 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 5 (1) und 3 (2) BauGB beschlossen.
 Meschede, 1. Sep. 1989
 Bürgermeister: grz. Stahlmecke
 Ratmitglied: grz. Forstahl (Siegel)
 Schriftführer: grz. Hengsbach

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 19. April 1991 tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Sitzstunden im Planungamt der Stadt Meschede eingesehen werden.
 Meschede, 22. April 1991
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25. Okt. 1990 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Meschede, 26. Okt. 1990
 Der Bürgermeister
 (Siegel) grz. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 25. Okt. 1990 die Ermächtigungsgrundlagen
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023), des § 2 Abs. 1 und § 10 des BauGB vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der BauNVO in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/32, SGV. NW. S. 232), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Meschede diesen Plan am 25. Okt. 1990 als Satzung beschlossen.
 Meschede, 26. Okt. 1990
 Der Bürgermeister
 (Siegel) grz. Stahlmecke

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 (3) BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
 Arnsberg, 1. März 1991
 Der Regierungspräsident im Auftrage
 (Siegel) grz. Boehmer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Stahlmecke

Der Rat der Stadt Meschede hat am 29. März 1990 aufgrund einer beschlossenen Planänderung eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen.
 Meschede, 30. März 1990
 Der Bürgermeister
 (Siegel) grz. Stahlmecke
 Ratmitglied: grz. Ebel (Siegel)
 Schriftführer: grz. Hengsbach

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Rat der Stadt Meschede hat am 29. März 1990 die Bezeichnung
 Die Oberzeichnung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
 Meschede,
 Stadt Meschede
 Der Stadtdirektor im Auftrage
 (Sommer)
 Techn. Beigeordneter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

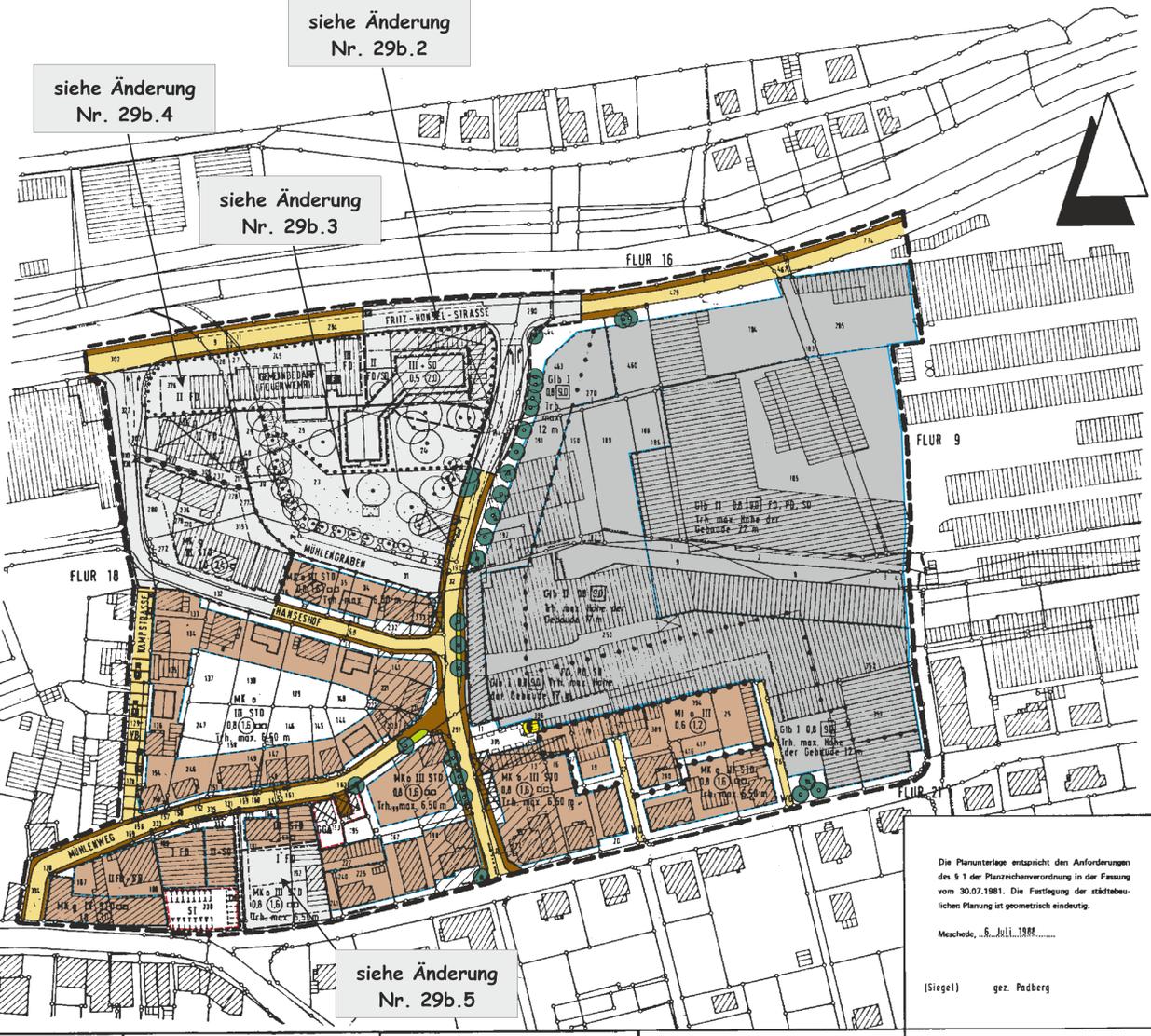
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25. Sep. 1989 bis 27. Okt. 1989 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 15. Sep. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Meschede, 30. Okt. 1989
 Der Stadtdirektor
 (Siegel) grz. Dr. Uppenkamp



Die Plananlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981. Die Fortlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Meschede, 6. Juli 1989
 (Siegel) grz. Padberg

STADT MESCHEDÉ	
- BAUAMT -	
In Vertretung	
(Sommer)	
Techn. Beigeordneter	
Bebauungsplan: "MÜHLENWEG"	
1:1.000	
Aufgestellt durch das Stadtplanungamt Meschede	
Meschede, 06.07.1989	
(Schreier)	
Bearbeitet:	KÜHN
Gezeichnet:	WERMÄKERS
Geändert:	31.08.1989
Geändert:	29.03.1990
Geändert:	
Planungsgröße:	
Plannummer:	29b